

Beitrags- und Gebührenordnung für die Abwasseranlagen

Gemeinde Erlen
Version 1.0 / 01.07.2009

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	Seite 3
2. Erschliessungsbeiträge	Seite 5
3. Anschlussgebühren	Seite 7
4. Wiederkehrende Gebühren	Seite 8
5. Schlussbestimmung	Seite 10

Anhang I: Tarifblatt Beitrags- und Gebührenordnung Abwasseranlagen

Hinweis zur Schreibform

Die in diesem Reglement gewählten Amtsbezeichnungen sind als geschlechtsneutral zu verstehen und gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Personen.

Gestützt auf die §§ 47 ff. des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Thurgau (PBG) vom 1. April 1996, die §§ 10 ff. des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutz (EG GSchG) vom 5. März 1997 sowie das Kanalisationsreglement der Gemeinde Erlen vom 29. November 2007 erlässt die Gemeinde Erlen die nachfolgende

Beitrags- und Gebührenordnung für die Abwasseranlagen (BGOA)

1. Allgemeines

Grundsatz

Art. 1

- ¹ Die Gemeinde erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren und wiederkehrende Gebühren.
- ² Die Summe aller Beiträge und Gebühren darf die Gesamtheit der Gemeinde bzw. den beauftragten selbständigen Werken verbleibenden Kosten für die Abwasseranlagen und die zugehörigen Anlagen nicht überschreiten.

Begriff der Abwasseranlagen

Art. 2

- ¹ Abwasseranlagen im Sinne des Gesetzes sind Kanalisationen und Regenwasserleitungen mit den jeweils zugehörigen Nebenanlagen sowie die öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen.
- ² Private Abwasseranlagen wie Hausanschlüsse werden von diesem Reglement nicht erfasst. Ihre Erstellungskosten sowie die Kosten für Betrieb und Unterhalt gehen zu Lasten der Grundeigentümer.

Begriff der Anlagekosten

Art. 3

Als Anlagekosten gelten die Kosten der Gestaltungsplanung im Sinne von §24 PBG soweit sie den Teil „Abwasseranlagen“ der Erschliessung betreffen, die Kosten der Projektierung und Bauleitung, des Landerwerbs und des Erwerbs anderer dinglicher Rechte, die Baukosten und Bauzinsen sowie allfällige Kosten für Anpassungen, Inkonvenienzschädigungen, Vermarktung, Vermessung, Grundbuchgebühren und Lastbereinigung.

Anzahlungen, Sicherstellung und Verzinsung

Art. 4

- ¹ Zur Sicherstellung von Beiträgen und Anschlussgebühren kann der Gemeinderat von den Grundeigentümern nach Massgabe des Baufortschrittes angemessene Anzahlungen oder andere Sicherheiten bis zu höchstens 50 % der mutmasslich anfallenden Beträge erheben.
- ² Für Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren besteht neben der persönlichen Haftung des Schuldners ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss § 68 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, das ohne Eintragung in das Grundbuch sämtlichen anderen Pfandrechten vorgeht.

- 3 Werden die öffentlichen Abgaben dieses Reglements nicht innert 30 Tagen seit deren Fälligkeit bezahlt, so sind die ausstehenden Beträge zum Zinssatz der Thurgauer Kantonalbank für Darlehen an öffentliche Körperschaften zu verzinsen.

Stundung

Art. 5

- 1 Auf begründetes Gesuch kann die Gemeindebehörde Beitragspflichtigen eine Stundung bis zu acht Jahren gewähren, sofern es ihnen ohne erhebliche Beeinträchtigung ihrer wirtschaftlichen Lage nicht möglich ist, ihrer Verpflichtung sofort nachzukommen.
- 2 Bei einer Handänderung oder mit der Erteilung einer Baubewilligung für das betreffende Grundstück fällt die Stundung dahin.
- 3 Gestundete Beiträge sind zu verzinsen und können auf Anmeldung der Gemeindebehörde im Grundbuch angemerkt werden. Der Zinsfuss richtet sich nach § 49 Absatz 3 des Planungs- und Baugesetzes.

Ausserordentliche Härtefälle

Art. 6

Wo die festgesetzten Beiträge und Gebühren zu offensichtlich ungerechtfertigten Ergebnissen führen, trifft der Gemeinderat nach pflichtgemäsem Ermessen und nach Rücksprache mit den betroffenen zuständigen Körperschaften abweichende Verfügungen.

Zuständigkeiten

Art. 7

- 1 Die Gemeinde kann die öffentlichen Erschliessungsaufgaben an öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Unternehmen (Korporationen etc.) übertragen, soweit diese die notwendigen rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen aufweisen. Die Parteien sind diesfalls verpflichtet, einen schriftlichen Vertrag über die gegenseitigen Rechte und Pflichten abzuschliessen.
- 2 Die Parteien führen im Vertrag die finanziellen Grundlagen für die Tarifgestaltung auf. Die Gemeinde legt die Gebühren, unter Berücksichtigung dieser Grundlagen sowie der gesamten wirtschaftlichen Erfordernisse fest. Eine weitgehende Harmonisierung der Tarife auf dem Gebiet der ganzen Gemeinde ist anzustreben.
- 3 Die Gemeinde kann auf die Erhebung von wiederkehrenden Gebühren verzichten, und die Unternehmen ermächtigen, den Kaufpreis ihrer Leistungen in ihrem Versorgungsgebiet selbständig (privatrechtlich) zu regeln.
- 4 Die Veranlagung von Beiträgen, einmaligen und wiederkehrenden Gebühren erfolgt durch den Gemeinderat.
- 5 Die Unternehmen können vertraglich ermächtigt werden, die Erschliessungsbeiträge und Gebühren direkt in Rechnung zu stellen und einzuziehen.

Rechtsmittel

Art. 8

Gegen Veranlagungsverfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen ab der Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden. Der Entscheid des Departements unterliegt der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

2. Erschliessungsbeiträge

Grundsätze

Art. 9

- ¹ Erfahren Grundstücke durch den Bau, den Ausbau oder die Korrektur von Abwasseranlagen besondere Vorteile, so werden die Grundeigentümer zu Beiträgen herangezogen.
- ² Die Beiträge dürfen den Mehrwert des Grundstückes nicht übersteigen. Sie werden nach den für das Werk zu deckenden Kosten bemessen und auf die Grundeigentümer nach Massgabe des ihnen erwachsenen Vorteils verlegt.
- ³ Ein besonderer Vorteil entsteht in der Regel dann, wenn ein Grundstück eine Anschlussmöglichkeit an eine Abwasseranlage erhält und es entweder überbaut oder in öffentlich-rechtlicher Hinsicht überbaubar ist. Ein Sondervorteil und damit die Beitragspflicht ist auch gegeben, wenn die Abwasseranlage nicht genutzt wird.
- ⁴ Als überbaubar im Sinne dieses Reglements gelten in der Regel Grundstücke in der Bauzone gemäss jeweils gültigem Zonenplan

Bemessungsgrundsätze

Art. 10

- ¹ Die Gemeinde legt die durch die Abwasseranlagen erschlossenen Grundstücke im Perimeter fest.
- ² Sie verlegt die Ihr noch anfallenden Anlagekosten für die Abwasseranlagen prozentual nach Massgabe des ihnen erwachsenen Vorteils (§ 53 Abs. 1 PBG).
- ³ Der von den beitragspflichtigen Grundeigentümern gemeinsam zu tragende Anteil wird auf die Grundeigentümer im Verhältnis der massgeblichen Grundstücksfläche verteilt.
- ⁴ Muss eine Anlage allein wegen einzelner Verursacher grösser als üblich dimensioniert werden, so gehen die Mehrkosten in der Regel voll zu deren Lasten. Dasselbe gilt sinngemäss, wenn Ausbauten allein wegen einzelner Verursacher erforderlich sind. Allfällige Interessen Dritter sind dabei abzuwägen und zu berücksichtigen.

Anteil der Grundeigentümer

Art. 11

- ¹ Der von den Grundeigentümern der erschlossenen Grundstücke insgesamt zu tragende Kostenanteil beträgt (in % der massgebenden Kosten):
 - [100] % für Abwasserfeinerschliessung (Erschliessung im Planungsgebiet)
 - [0] % für Basiserschliessung (Erschliessung ausserhalb Planungsgebiet)

Massgebende Kosten

Art. 12

- ¹ Als Massgebende Kosten gelten die der Gemeinde in Art. 3 genannten noch verbleibenden Anlagekosten.

- 2 Dient eine Abwasseranlage oder Teile davon auch einem Grundstück ausserhalb des Erschliessungsperimeters, weil dieses einstweilen keinen Sondervorteil erfährt (z.B. Grundstücke im Richtplangebiet, angrenzendes Landwirtschaftsgebiet, etc.), ist dies bei der Festlegung der zu überwälzenden Anlagekosten zu berücksichtigen.
- 3 In Gebieten, in welchen für die Erschliessung ein Gestaltungsplan notwendig ist, können die einbezogenen Grundeigentümer zu Beiträgen an die Kosten für diese Erschliessungsplanung verpflichtet werden.

Massgebliche Grundstücksfläche

Art. 13

- 1 Als massgebliche Grundstücksfläche zur Berechnung der Erschliessungsbeiträge zählt die gesamte Fläche eines neu oder wesentlich besser erschlossenen Grundstücks, abzüglich allfälliger Flächen, die aus öffentlich-rechtlichen Gründen nicht überbaubar und für die Ausnützung nicht anrechenbar sind.
- 2 Gelten gemäss Zonenplan bzw. Baureglement der Gemeinde Erlen für die beitragspflichtigen Grundstücke unterschiedliche Ausnutzungsziffern respektive Baumasseziffern, so sind diese anteilmässig zu berücksichtigen.
- 3 Bei überbauten Grundstücken ausserhalb der Bauzonen, für welche die Gemeinde Erschliessungsanlagen erstellt, gilt die anrechenbare Bruttogeschossfläche als massgebliche Fläche.

Erschliessung von mehreren Seiten

Art. 14

- 1 Dienen einem Grundstück wegen seiner Tiefe oder Nutzung Erschliessungsanlagen von mehreren Seiten, so ist die Grundstücksfläche im Perimeterplan den jeweiligen Erschliessungen zuzuordnen und der Grundeigentümer hat sich entsprechend dem jeweiligen Mehrwert der verschiedenen Flächen an den Kosten der Erschliessungen zu beteiligen.

Schuldner / Fälligkeit der Beiträge

Art. 15

- 1 Schuldner der Beiträge ist der Eigentümer des Grundstücks zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Abwasseranlage.
- 2 Die Beiträge entstehen mit der Fertigstellung des Bauwerkes und werden mit der Rechtskraft der Veranlagungsverfügung (definitiver Kostenverteiler) fällig.
- 3 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Fälligkeitsdatum.

Verfahren, Rechtsmittel

Art. 16

- 1 Der Gemeinderat erstellt den Kostenverteiler. Dieser enthält:
 - a) Die Bezeichnung der Grundstücke bzw. Grundstücksteile, die durch das Werk erschlossen werden,
 - b) das Verzeichnis der Eigentümer,
 - c) die prozentuale Überwälzung der Gesamtkosten auf die Grundeigentümer,
 - d) die mutmassliche Höhe der gemäss Kostenvoranschlag zu erwartenden Beiträge.

- 2 Der Kostenverteiler wird den betroffenen Grundeigentümern zugestellt und mit einem allfälligen Gestaltungsplan oder mit dem Bauprojekt während 20 Tagen öffentlich aufgelegt.
- 3 Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist gegen den Ausschluss oder den Einbezug von Grundstücken sowie gegen die Beitragspflicht als solche, gegen die prozentuale Überwälzung der Gesamtkosten oder gegen die Höhe des Beitrages beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erheben.
- 4 Nach Fertigstellung der Abwasseranlage sind die Bauabrechnung und der definitive Kostenverteiler den betroffenen Grundeigentümern zur Kenntnis zu bringen.
- 5 Einsprachen gegen die Bauabrechnung oder den definitiven Kostenverteiler sind innert 20 Tagen beim Gemeinderat zu erheben.

3. Anschlussgebühren

Gegenstand

Art. 17

Die Gemeinde erhebt einmalige Anschlussgebühren für den Bau oder Ausbau der Werkleitungen, Kanalisationen und der zugehörigen zentralen Anlagen.

Schuldner, Gebührenpflicht

Art. 18

- 1 Anschlussgebühren werden von Grund- bzw. Baurechtseigentümern geschuldet, deren Bauten und Anlagen an eine Werkleitung angeschlossen werden. Massgeblich ist der Zeitpunkt der Fertigstellung des Anschlusses.
- 2 Eine Gebührenpflicht entsteht ebenfalls bei baulichen Erweiterungen oder Nutzungsänderungen angeschlossener Liegenschaften, wenn dadurch die Anlage mehr belastet wird. Bei einer Reduktion der Belastung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Anschlussgebühren.
- 3 Beim Wiederaufbau eines abgebrochenen oder durch Elementarge-
walt zerstörten Gebäudes werden früher geleistete Anschlussgebühren angerechnet.
- 4 Die Gemeindebehörde kann die Anschlussgebühren periodisch der Bauteuerung nach dem Zürcher Index der Wohnbaupreise anpassen. Sie entsprechend dem Stand vom April 2006 von 101.6 Punkten (Basis April 2005 = 100 Punkte). Die Anpassung erfolgt jährlich per 1. Januar. Stichtag für die Gebührenhöhe der zu entrichtenden Anschlussgebühr ist der Zeitpunkt des Anschlusses der Liegenschaftsentwässerung an die Abwasseranlage.

Bemessungs- grundlagen, Gebührenhöhe

Art. 19

- 1 Die Kanalistionsanschlussgebühr berechnet sich aufgrund der entwässerten und angeschlossenen Grundstücksfläche, gewichtet mit dem für das Grundstück gemäss generellem Entwässerungsplan

GEP geltenden Spitzenabflussbeiwert und einem festen Gebührensatz pro Quadratmeter.

m^2 angeschlossene und entwässerte
Grundstücksfläche x Abflussbeiwert¹⁾ x Fr. .../m²

1) gemäss GEP

Für Bauten ausserhalb der Bauzone ohne ausgeschiedene Parzellenfläche wird als Grundstücksfläche die einfache Bruttogeschossfläche angerechnet.

Fälligkeit

Art. 20

Die Anschlussgebühren werden mit dem Anschluss der jeweiligen Liegenschaft an die Werkleitung bzw. mit der Fertigstellung des Ausbaus einer übergeordneten Anlage fällig. Sie sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen.

4. Wiederkehrende Gebühren

Gegenstand

Art. 21

¹ Wiederkehrende Gebühren sind zu leistenden Abgaben, welche die Kosten von Erneuerung, Betrieb und Unterhalt von Werken und der zentralen Anlagen zu decken haben.

Schuldner, Gebührenpflicht

Art. 22

¹ Die Voraussetzung zur Erhebung solcher Gebühren entsteht durch die Tatsache des Anschlusses einer Liegenschaft an Werkleitungen bzw. Kanalisationen.

² Schuldner der Benützungsgebühren ist grundsätzlich der Grund- bzw. der Baurechtseigentümer, von dessen Liegenschaft aus die Werk- und Kanalisationsanlagen benützt werden

Bemessungsgrundlage, Gebührenhöhe

Art. 23

¹ Die wiederkehrenden Gebühren sind nach Massgabe des Kostendeckungs- und Verursacherprinzips unter Einbezug der Kosten für die Amortisation bzw. Werterhaltung der Anlagen festzulegen.

Bemessungsfaktoren

² Die wiederkehrenden Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr sowie einem auf der Bezugsmenge bzw. der Anlagenbelastung basierenden Mengenpreis (Tarif).

³ Die Festlegung der Tarife wird an den Gemeinderat delegiert. Er kann die wiederkehrenden Gebühren jährlich dem effektiven Aufwand anpassen.

⁴ Die wiederkehrenden Gebühren berechnen sich wie folgt:

Grundgebühr

a) Die Grundgebühr wird nach den m² der mit Gebäude überbauten Grundstücksfläche, multipliziert mit einem Ansatz pro m² gemäss Anhang berechnet.

Für Strassenflächen gilt die effektive ausparzellerte und entwässerte Strassenfläche multipliziert mit einem Ansatz pro m² gemäss Anhang.

Mengengebühr

- b) Die Mengengebühr richtet sich nach dem m³ Frischwasserverbrauch multipliziert mit einem Gewichtungsfaktor für die Schmutzstofffracht sowie einem Ansatz pro m³ gemäss Tarifblatt.

Sind keine Wasseruhren vorhanden, gilt für Wohnungen bis 4 Zimmer 248 m³ (= 4 Einwohnergleichwerte [EWG]); jedes weitere Zimmer zusätzlich 62 m³ (=1 EWG).

Für häusliches Abwasser gilt der Gewichtungsfaktor = 1. Für gewerbliches oder industrielles Abwasser wird der Gewichtungsfaktor anhand der Abwasserbelastung ermittelt. Es gelten die Gewichtungsfaktoren Hydraulik (GH), Oxidation (GOX), Phosphat (GP) und Schlamm (GS) gemäss den Richtlinien VSA/FES.

Bei Saisonbetrieben sind die Werte massgebend, die an mindestens 15 Tagen pro Jahr erreicht oder überschritten werden.

Bei neuen Bauten oder Betrieben werden in den beiden Jahren nach erfolgtem Anschluss provisorische Abwassermengen, basierend auf Erfahrungswerten vergleichbarer Bauten oder Betriebe eingesetzt und danach die definitive Gebühr festgesetzt. Allfällige Differenzen werden zinspflichtig nachbelastet bzw. verzinst zurückerstattet.

Abwassermenge

= Bezogene Frischwassermenge x Gewichtungsfaktor

Individuelle Korrekturen

Wird das bezogene Frischwasser nachgewiesenermassen und rechtmässig zu einem wesentlichen Teil nicht der Abwasserreinigungsanlage zugeführt, so ist eine entsprechende Reduktion der Mengengebühr vorzunehmen.

- 5 Wird Wasser, das nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung stammt, der ARA zugeleitet, so ist eine entsprechende Erhöhung der Mengengebühr vorzunehmen. Die der ARA zugeleiteten Mengen sind zu messen. Es sind ausschliesslich registrierte und geeichte Messgeräte zulässig. Diese sind über die Gemeinde zu beziehen. Der Grundeigentümer hat den Nachweis zu erbringen, dass zwei oder mehrere separate Frischwasser-Leitungsnetze bestehen. Sämtliche Installationen für die ordnungsgemässe Auftrennung der Wasserbezüge sind durch den Betroffenen zu finanzieren

In Ausnahmefällen kann auf begründeten Antrag die Erhöhung der Verbrauchsgebühr pauschalisiert werden. Die Verbrauchsgebühr wird in diesem Fall um einen Pauschalbetrag pro Person und Jahr erhöht. Dieser variiert je nach Nutzung des Brauchwassers. Als Basis gilt ein Einwohnergleichwert (EWG) von 62 m³/Person und Jahr.

- WC-Spülung: Erhöhung um 10 m³/ Person und Jahr
- Waschen: Erhöhung um 6 m³/ Person und Jahr

- 6 Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen abweichende bzw. vertragliche Regelungen auf der Grundlage des Verursacher- und Rechtsgleichheitsprinzips treffen.
- 7 Die Ansätze der wiederkehrenden Gebühren sind im Anhang zur BGOA festgelegt.
- 8 Zur Abgeltung der Entwässerung öffentlicher Anlagen, wie z.B. Strassen etc. wird die Grundgebühr nach Abs. 4 lit. a erhoben.

Kostentransparenz

Art. 24

Kosten für die Abwasserreinigungsanlage mit Einschluss der Pumpwerke und Kanalisationen sind getrennt von den Kosten für die öffentlichen Regenabwasserleitungen auszuweisen.

Einsichtsrecht

Art. 25

Die Grundlagen für die Berechnung der Kanalisationsabgaben sind öffentlich zugänglich zu machen.

Fälligkeit

Art. 26

- 1 Die wiederkehrenden Gebühren werden halbjährlich erhoben. Zusätzlich kann eine Akontorechnung gestellt werden.
- 2 Die Gebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

5. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 27

Diese Beitrags- und Gebührenordnung für die Kanalisationen tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und das Departement für Bau und Umwelt auf einen vom Gemeinderat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

**Ausserkrafttreten
bisheriger Erlasse**

Art. 28

Diese Beitrags- und Gebührenordnung ersetzt alle früheren Bestimmungen über Beiträge und Gebühren in den vorgenannten Bereichen.

Beitrags- und Gebührenordnung für die Abwasseranlagen

Erlen, 14.08.2007

Für den Gemeinderat

Der Gemeindeammann
sig. Roman Brülisauer

Der Gemeindegemeinderat
sig. Christian Baumann

Von der Gemeindeversammlung genehmigt:
29. November 2007

Vom Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau genehmigt:
30. Mai 2008

Vom Gemeinderat mit Wirkung ab 01.07.2009 in Kraft gesetzt:
04. Juni 2009, G-Nr. 74